

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 9
"Tennisanlage Brookweg"
der Stadt Erwitte, Ortsteil Stirpe

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Stirpe und umfaßt eine ca. 0,35 ha große Fläche innerhalb der Flurstücke 156 und 157 in der Flur 5 der Gemarkung Stirpe. Im Süden bildet der Brookweg die Grenze, während im Westen die Grenze des Plangebietes in einem Abstand von 6,0 m bis 9,0 m entlang der Flurstücksgrenze 143/157 verläuft. Im Norden grenzt das Gebiet an das Flurstück 159 und verläuft hier entlang eines Erdwalles. Im Osten verläuft die Grenze durch das Flurstück 156 in einem Abstand von ca. 45 m parallel zur Westgrenze des Plangebietes.

2. Ursachen und Ziele der Planung

Die gestiegene Nachfrage der Bevölkerung Stirpes nach Freizeitangeboten im Nahbereich veranlaßte die Stadt Erwitte, die vorhandene Sportanlage zu erweitern und Teile davon dem Tennissport zuzuführen.

Damit sich dies in einem geordneten städtebaulichen Rahmen entwickelt, beschloß der Rat der Stadt Erwitte, für das obengenannte Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Standort mit Tennisplätzen und zugehörigem Clubhaus festgesetzt wird.

3. Bestehende Verhältnisse

Außerhalb des Plangebietes sind nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wiesen. Westlich liegt ein öffentlicher Parkplatz, an den sich der Schützenplatz von Stirpe und dahinter, in einer Entfernung von ca. 70 m, Wohnbebauung anschließt. Südlich verläuft der Brookweg und darüber hinaus schließt sich eine Sportanlage mit 2 Fußballfeldern und einem Vereinsheim an.

Innerhalb des Gebietes sind zur Zeit 2 Tennisplätze mit einem befestigten Fußweg und eine Holzhütte auf einer Grünfläche vorhanden.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Inhalte des Bebauungsplanes stimmen mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte überein (siehe 9. Änderung des Flächennutzungsplanes).

...

5. Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" festgesetzt werden und soll 3 Tennisplätze mit zugehörigem Clubhaus beinhalten. Damit diese Anlage nicht störend in der nahezu freien Landschaft wirkt, wurde ein Begrünungsplan für den Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen und zum Brookweg übernommen. Er bietet einen wirksamen und gestalterisch ansprechenden Sichtschutz und grenzt das Sportgelände unter Berücksichtigung der vorhandenen Erdwälle naturnah ein.

Die westliche Grenze wird ebenfalls mit einem Grünstreifen eingefasst und bietet so einen Sicht- und Windschutz zur Freifläche des angrenzenden öffentlichen Parkplatzes. Die überbaubare Grundstücksfläche mit ca. 120 m² wird so gering wie nötig gehalten und bietet trotzdem genug Fläche für ein funktionelles Clubhaus.

Durch die festgelegte Eingeschossigkeit, bei freier Wahl der Dachform, entsteht keine Störeinkwirkung für die Umgebung.

6. Verkehrerschließung

Die Zufahrt zur Tennisanlage erfolgt über den Brookweg. Ein im Westen angrenzender öffentlicher Parkplatz mit teilweise befestigter Decke bietet genügend Stellplätze für die Tennisplatzbesucher.

Im nördlichen Teil des Parkplatzes besteht die Möglichkeit einer Kfz-Zufahrt zum Clubhaus. Zusätzlich führt ein befestigter Fußweg entlang der Tennisplätze vom Brookweg zum Clubhaus.

7. Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken keine störenden Immissionen. Die durch das Tennisspiel auftretenden Geräusch-Emissionen (Ballgeräusche) haben auf die in ca. 70 m beginnende Wohnbebauung keinen störenden Einfluß.

8. Wasserwirtschaft

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch Anschluß an das Wasserversorgungsnetz der Lörmecke-Wasserwerk GmbH sichergestellt.

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Erwitte soll das im Bebauungsplangebiet anfallende Schmutzwasser über einen noch zu erstellenden Verbindungssammler der neuen Kläranlage Erwitte-Nord zugeleitet werden. Bis dahin müssen die anfallenden Abwässer in einer wasserdichten Grube gesammelt und durch die Stadt Erwitte zu der vollbiologischen Kläranlage in Stirpe abgeführt werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG versickert werden.

9. Strom- und Telefonversorgung

Die Stromversorgung wird durch Anschluß an das Netz der VEW und die Telefonversorgung durch Anschluß an das Fernsprechnetzt der Post gewährleistet.

10. Kostenschätzung

Es entstehen der Stadt keine Kosten, da der zur Erschließung dienende Brookweg vorhanden ist.

11. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden im Plangebiet nicht erforderlich.

12. Denkmalschutz und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

13. Bürgerbeteiligung

Mit einer öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" am 29.09.1988 sind die betroffenen Bürger und Grundstückseigentümer über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert worden. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, während der Zeit vom 10.10.1988 bis einschließlich 02.11.1988 Bedenken und Anregungen zu der Planung vorzubringen. Außerdem hat der Ortsvorsteher von Stirpe am 06.10.1988 zu einer Anliegerversammlung geladen, in der den Interessierten der Bebauungsplan erläutert wurde.